



Postzustellungsauftrag
Berndt GmbH
Hauptstraße 2-4
85445 Oberding

Kopie

Bearbeitet (rechtlich) von Johann Kaiser	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2907 / -402907	Zimmer 4231	E-Mail johann.kaiser@reg-ob.bayern.de
Bearbeitet (fachlich) von Edith Kleine-Albers	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2135 / -402135	Zimmer 4221	E-Mail edtih.kleine-albers@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 55.1-8711.2-1	München, 09.08.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Einsatz von Tierfett als Brennstoff im Dampfkessel 2 und Dampfkessel 1 der
Tierkörperverwertungsanlage (TVA) am Standort Hauptstraße 2-4, 85445
Oberding – Anpassung an die Anforderungen der Verordnung über die Ver-
brennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 02.05.2013
(BGBl. I S. 1044, ber. S. 3754)**

Anlage
1 Kostenrechnung (wird nachgesandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1.
Der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 30.06.2003 (Az. 821-8711.2-1), geändert durch Bescheid vom 18.10.2007 (Az. 55.1-8711.2-1) wird in Teil III. 3. „Anforderungen zur Luftreinhaltung“ mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt geändert:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



1.1

Die Anforderung 3.4.1 in 3.4 Emissionsgrenzwerte erhält in Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Halbstundenmittelwerte:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Organische Stoffe	20 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	60 mg/m ³
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	0,20 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	0,40 g/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05 mg/m ³ “

1.2

Die Anforderungen 3.5.1.1, 3.5.2.1, 3.5.4.2 in 3.5. Wiederkehrende Einzelmessungen und Überprüfungen bei der Verbrennung Tierfett erhalten folgende Fassungen:

„3.5.1.1

Die Messplätze sowie deren Gestaltung müssen im Einvernehmen mit einer nach § 29b BIm-SchG anerkannten Messstelle (Messinstitut) festgelegt sein.

Die Anforderungen der DIN 14181 sind zu beachten.

3.5.2.1

In einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Wiederaufnahme der Tierfettverbrennung ist alle drei Monate an mindestens einem Tag und anschließend jährlich wiederkehrend an mindestens drei Tagen durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die Luft verunreinigenden Stoffe, deren Gehalt nicht kontinuierlich registrierend gemessen wird, nicht überschritten werden.

Hinweis:

In Abhängigkeit von den Messergebnissen kann eine Reduzierung des Messumfangs beantragt werden.

3.5.4.2

Über die Ergebnisse der diskontinuierlichen Messungen (Einzelmessungen) ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen, in dem neben den Einzelmesswerten auch Angaben über die

Messplanung, über die verwendeten Messverfahren, Messgenauigkeit, Messfehlergrenzen sowie Messtoleranzen sowie die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, festgehalten sind.

Die Messberichte sind entsprechend § 19 der 17. BImSchV abzufassen.“

1.3

Die Anforderungen 3.6.2.1, 3.6.3.1 in 3.6 Kontinuierliche Messungen bei der Verbrennung von Tierfett erhalten folgende Fassungen:

„3.6.2.1

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen gemäß Anlage 4 der 17. BImSchV zu verwenden. Die Qualitätsanforderungen an Messeinrichtungen und –verfahren sind gegenwärtig in der DIN EN 14 181 beschrieben.

3.6.3.1

Die Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messergebnissen haben unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 17 der 17. BImSchV in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde, derzeit Bayerisches Landesamt für Umwelt, zu erfolgen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Auswertung beginnt und endet mit Beginn und Ende der Aufgabe von Tierfett.

Hinweis

Derzeit gilt die Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vom 13.06.2005, Az.: IG I 2 – 45053/5 (Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, GMBI 2005, S. 795).“

1.4

Die Anforderung 3.9 Unterrichtung der Öffentlichkeit wird wie folgt gefasst:

„3.9 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 23 der 17. BImSchV hat der Betreiber die Öffentlichkeit bezüglich des Einsatzes von Tierfett in der Feuerungsanlage einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emis-

sionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Art und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die vorgesehenen Veröffentlichungsarten (z.B. Zeitung, Wurfsendung etc.) müssen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abgestimmt sein.

Die schriftliche Unterrichtung muss mindestens die nachfolgenden Daten enthalten:

- Betreiber;
- Berichtszeitraum;
- Anlage;
- Ort;
- Ergebnisse der Emissionsmessungen;
- Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten;
- Beurteilung der Verbrennungsbedingungen;
- Maximalwert sowie Mittelwert der durch Einzelmessungen bestimmten Emissionen;
- Hinweis, unter welcher Adresse und Telefonnummer weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beim Betreiber eingeholt werden können.

Die Veröffentlichung hat nach Abstimmung des Entwurfs in solcher Form zu erfolgen, dass die zu veröffentlichten Daten ohne großen Aufwand der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist nach erfolgter Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden.“

2.

Der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 05.01.2010 (Az. 55.1-8711.1-2.1) wird in Teil 3.3 „Anforderungen zur Luftreinhaltung“ mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt geändert:

2.1

Die Anforderung 3.3.4 Emissionsgrenzwerte erhält in Buchstabe b) folgende Fassung:

„3.3.4 Emissionsgrenzwerte

b) Halbstundenmittelwerte:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³

Organische Stoffe	20 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	60 mg/m ³
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	0,20 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	0,40 g/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05 mg/m ³

2.2

Die Anforderungen 3.3.5.1.1, 3.3.5.2.1, 3.3.5.4.2 in 3.3.5 Wiederkehrende Einzelmessungen und Überprüfungen bei der Verbrennung von Tierfett erhalten folgende Fassung:

„3.3.5.1.1

Die Messplätze sowie deren Gestaltung müssen im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle (Messinstitut) festgelegt werden. Die Anforderungen der DIN EN 14181 sind zu beachten.

Eine Bestätigung darüber ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Regierung von Oberbayern vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3.3.5.2.1

In einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Tierfettverbrennung ist alle drei Monate an mindestens einem Tag und anschließend jährlich wiederkehrend an mindestens drei Tagen durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die Luft verunreinigenden Stoffe, deren Gehalt nicht kontinuierlich registrierend gemessen wird, nicht überschritten werden.

Hinweise:

- In Abhängigkeit von den Messergebnissen kann eine Reduzierung des Messumfangs beantragt werden.
- Messungen, die an drei Tagen durchzuführen sind, müssen nicht an drei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden, sofern dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

3.3.5.4.2

Über die Ergebnisse der diskontinuierlichen Messungen (Einzelmessungen) ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen, in dem neben den Einzelmesswerten auch Angaben über die Messplanung, über die verwendeten Messverfahren, Messgenauigkeit, Messfehlergrenzen so-

wie Messtoleranzen sowie die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, festgehalten sind.

Die Messberichte sind entsprechend den Bestimmungen des § 19 der 17.BImSchV abzufassen.“

2.3

Die Anforderungen 3.3.6.2.1, 3.3.6.2.3 und 3.3.6.3.1 in 3.3.6 Kontinuierliche Messungen bei der Verbrennung von Tierfett erhalten folgende Fassung:

„3.3.6.2.1

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen gemäß Anlage 4 der 17. BImSchV zu verwenden. Die Qualitätsanforderungen an Messeinrichtungen und –verfahren sind gegenwärtig in der DIN EN 14 181 beschrieben.

3.3.6.2.3

Beim Einbau und Betrieb der Messeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- Für die Messungen sind Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sind, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.
- Die Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung müssen unter Mitwirkung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle eingebaut werden.
- Von der Kalibrierstelle muss über den ordnungsgemäßen Einbau der Messgeräte und über die Eignung der Probenahmestellen eine Bescheinigung ausgestellt werden, die dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Regierung von Oberbayern vorzulegen ist. Der Einbauort der Messeinrichtungen sowie Typ und Messbereiche der Messeinrichtungen müssen aus dem Bericht hervorgehen.
- Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten. Die Anforderungen der DIN EN 14181 an die Verfahren zur laufenden Qualitätssicherung sind umzusetzen.
- Spätestens zwei Wochen nach Aufnahme der Tierfettverbrennung muss die Kalibrierung der Emissionsmessgeräte durch eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle durchgeführt sein. Sollte dies mehr als zwei Wochen in Anspruch nehmen, sind das

Bayerische Landesamt für Umwelt und die Regierung von Oberbayern umgehend zu informieren.

- Nach einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage mit Auswirkung auf die Abgaszusammensetzung oder nach Austausch der Messeinrichtungen, spätestens jedoch nach Ablauf von jeweils drei Jahren, sind die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in Anforderung Nr. 3.3.6.1.1 aufgeführten Komponenten eingesetzt werden, durch eine für Kalibrierung bekannt gegebene Stelle erneut kalibrieren zu lassen.
- Eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, jährlich mindestens eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in Anforderung Nr. 3.3.6.1.1 aufgeführten Komponenten eingesetzt werden, durchzuführen.
- Berichte der Kalibrierstelle über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen. Die Berichte über das Ergebnis der Erstkalibrierung sind auch der Regierung von Oberbayern vorzulegen.
- Die Messgeräte dürfen nur von geeignetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Zum Nachweis der Eignung sind Schulungen des Personals erforderlich.
- Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist zu sorgen. Wenn die Wartung nicht durch den Anlagenbetreiber sichergestellt werden kann, ist mit dem Hersteller der Messeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen, der mindestens eine jährliche Überprüfung der Messeinrichtungen vorsieht.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden, das dem Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Verlangen vorzulegen ist. Das Kontrollbuch ist mindestens fünf Jahre am Betriebsort aufzubewahren.

3.3.6.3.1

Die Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messergebnissen haben unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 17 der 17. BImSchV in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde, derzeit Bayerisches Landesamt für Umwelt, zu erfolgen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Auswertung beginnt und endet mit Beginn und Ende der Aufgabe von Tierfett.

Hinweis

Derzeit gilt die Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vom 13.06.2005, Az.: IG I 2- 45053/5 (Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, GMBI 2005, S. 795).“

2.4

Die Anforderung 3.3.9 Unterrichtung der Öffentlichkeit wird wie folgt gefasst:

„3.3.9 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 23 der 17. BImSchV hat der Betreiber die Öffentlichkeit bezüglich des Einsatzes von Tierfett in der Feuerungsanlage einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Art und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die vorgesehenen Veröffentlichungsarten (z.B. Zeitung, Wurfsendung etc.) müssen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abgestimmt sein.

Die schriftliche Unterrichtung muss mindestens die nachfolgenden Daten enthalten:

- Betreiber
- Berichtszeitraum
- Anlage
- Ort
- Ergebnisse der Emissionsmessungen
- Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten
- Beurteilung der Verbrennungsbedingungen
- Maximalwert sowie Mittelwert der durch Einzelmessungen bestimmten Emissionen
- Hinweis, unter welcher Adresse und Telefonnummer weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beim Betreiber eingeholt werden können.

Die Veröffentlichung hat nach Abstimmung des Entwurfs in solcher Form zu erfolgen, dass die zu veröffentlichten Daten ohne großen Aufwand der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist nach erfolgter Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden.“

3. Kosten

3.1

Die Firma Berndt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2

Für die in diesem Bescheid vorgenommenen Anpassungen an die 17. BImSchV wird eine Gebühr von 400,-- € festgesetzt.

3.3

Die Auslagen für den Postzustellungsauftrag betragen 3,09 €.

Gründe:

I.

1.

Die Berndt GmbH betreibt in 85445 Oberding, Hauptstraße 2-4 auf Fl.-Nr. 158 der Gemarkung Oberding eine Anlage zur Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern (Tierkörperbeseitigungsanstalt). Zur Energieerzeugung dient eine Dampfkesselanlage mit Kessel 1 (Herstellnummer 42493) und Kessel 2 (Herstellnummer 52552) für den Einsatz jeweils der Brennstoffe Erdgas, Heizöl und Tierfett, für Kessel 2 auch Restaurantfett.

2.

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Oberding unterfällt der Nr. 7.12.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die zugehörige Dampfkesselfeuerungsanlage mit Kessel 1 und Kessel 2 ist Nebenanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Die Verbrennung von Tierfett in Kessel 2 wurde mit Bescheid der Regierung vom 30.06.2003 (Az. 821-8711.2-1), geändert durch Bescheid vom 18.10.2007 (Az. 55.1-8711.2-1) und in Kessel 1 mit Bescheid der Regierung von Oberbayern 05.01.2010 (Az. 55.1-8711.2-1) nach § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) müssen Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte oder verarbeitete Erzeugnisse verbrannt oder mitverbrannt werden, den Anforderungen der 17. BImSchV entsprechen. Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 18.10.2007 (Az. 55.1-8711.2-1) wurden auf Grund einer Anzeige nach § 15 BImSchG Anforderungen nach der 17. BImSchV (a.F.) an Kessel 2 gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG und Ausnahmen nach Maßgaben nach § 19 der 17. BImSchV (a.F.) festgelegt.

3.

Durch Art. 2 und 3 der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen wurde die 17. BImSchV neu gefasst. Dies erfordert eine erneute Anpassung der Genehmigung an die aktuelle Rechtslage.

4.

Die Anlagenbetreiberin erhielt die Möglichkeit, sich zum Entwurf dieses Bescheides zu äußern. Sie hat sich bereits vor Bescheid-Erstellung dahingehend geäußert, dass der neue Halbstundenmittelwert für Staub in ihrer Anlage in Oberding eingehalten werden kann.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Tirt 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

Rechtsgrundlage für die Anpassungen an die 17. BImSchV ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können nach der Genehmigungserteilung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anforderungen gestellt werden.

3.

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV gelten für bestehende Anlagen die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen § 10 der 17. BImSchV, ab dem 01.01.2016. Der neu festgelegte Halbstundenmittelwert für Gesamtstaub beruht auf § 8 Abs. 1 Nr. 2a der 17. BImSchV. Im Hinblick auf die Verbrennung von Tierfett sind bei Durchführung der diskontinuierlichen Messungen §§ 18 und 19 der 17. BImSchV zu beachten. Für Messplätze, Messprogramme, Messverfahren und Messeinrichtungen gelten bei Verbrennung von Tierfett die §§ 14 und 15 der 17. BImSchV. Dementsprechend sind die Messberichte über Messungen bei Einsatz von Tierfett nach der 17. BImSchV zu erstellen. Die Anforderungen an die kontinuierlichen Messungen und die Validierung der Messergebnisse richten sich nach §§ 16, 17 und Anlage 4 der 17. BImSchV. Die Festlegung der Veröffentlichungspflicht der Emissionsdaten und Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 23 der 17. BImSchV.

Die übrigen Anpassungen dieses Bescheides sind redaktionelle Änderungen.

4.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG räumt der Anordnungsbehörde ein Ermessen ein. Die Anordnung war erforderlich zur Anpassung der Genehmigung an die Neufassung der 17. BImSchV. Aufgrund der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt (§ 17 Abs. 2 BImSchG). Die Anpassung der Genehmigung erfolgte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung. Sie konnte vorgenommen werden, da die Zielsetzungen der 17. BImSchV auch auf Grundlage der neuen Regelungen unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erreicht werden können.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 7 und 10 Kostengesetz (KG) und auf Lfd.Tarif-Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Auslagen sind angefallen für den Postzustellungsauftrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Am Verwaltungsgericht München können seit 01.05.2016 in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts gesendet werden (ERVV-VwG vom 01.04.2016, GVBI S.69).

Eine Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht rechtswirksam.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren zu den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

Schilling

Regierungsrat